

NOSSEN-RIESAER EISENBAHN-COMPAGNIE



---

# **Schiennetz- Nutzungsbedingungen**

**der Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH**

## **Infrastrukturnutzungsvertrag**

# **Vertrag**

## **über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NRE GmbH**

Die

**Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH**  
**Bismarckstraße 21**  
**01683 Nossen,**

im folgenden **NRE** genannt

und

im folgenden **EVU** genannt,

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Das EVU nutzt die Eisenbahninfrastruktur der NRE zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Das EVU führt die Verkehrsleistung selbst aus. Falls sich das EVU eines Erfüllungsgehilfen bedient, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der NRE.
2. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NRE gelten die jeweils gültigen Fassungen der „SNB-AT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil) sowie der „SNB-BT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil).

## **§ 2 Rechte des EVU gegenüber der NRE**

Die NRE gestattet dem EVU entgeltlich die Nutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur gemäß den Vorgaben dieses Vertrages und der unter **www.nre-compagnie.de** veröffentlichten geltenden Schienennetz-Nutzungsbedingungen (Allgemeiner und Besonderer Teil).

Die NRE gestattet dem EVU auch die Nutzung der Infrastrukturschnittstellen der DB InfraGO AG, der Anschlussbahn in Deutschenbora, der Anschlussbahn der Varo Preem GmbH in Rhäsa sowie der Anschlussbahn in Rhäsa zur Eisenbahninfrastruktur der NRE. Die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturen der DB InfraGO AG sowie der Anschlussbahn der Varo Preem GmbH durch das EVU bedarf der Abstimmung mit diesen Unternehmen und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **§ 3 Pflichten des EVU**

Das EVU verpflichtet sich, das eisenbahnbetriebliche Regelwerk der NRE zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Die eingesetzten Betriebspersonale müssen tauglich sein, über die erforderlichen eisenbahnbetrieblichen Qualifikationen verfügen und die örtlichen Gegebenheiten sowie das eisenbahnbetriebliche Regelwerk der NRE kennen.

Das EVU verpflichtet sich, bei der Trassenbestellung, spätestens jedoch vor der Abfahrt auf den Bahnhöfen Coswig (bei Dre) [DCW], Döbeln Hbf [DDE], Freiberg (Sachs) [DFR], dem Zugleiter der NRE die Mobilfunknummer des Triebfahrzeugführers mitzuteilen. Einer Überführung der Infrastrukturschnittstellen wird ansonsten untersagt.

Das EVU übermittelt der NRE bei Vertragsabschluss die erforderlichen Kontaktdaten als **Anhang 1** zu diesem Vertrag. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt diese Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten ändern, so informiert das EVU die NRE unverzüglich.

## **§ 4 Pflichten der NRE**

Die NRE betreibt ihre Eisenbahninfrastruktur unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften. Dem EVU stellt die NRE das jeweils gültige eisenbahnbetriebliche Regelwerk in elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus informiert die NRE das EVU zeitnah und schriftlich über Änderungen ihrer Rechtsform sowie über Anpassungen ihrer Zulassung zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur.

## **zu § 4 Pflichten der NRE**

Die NRE informiert das EVU weiterhin über die nachfolgend genannten Punkte:

- bei Änderungen der betriebenen Eisenbahninfrastruktur,
- bei Änderungen des eisenbahnbetrieblichen Regelwerks,
- bei Änderungen der Ansprechpartner
- sowie bei sonstigen Veränderungen, die Einfluss auf die Erbringung der Verkehrsleistungen haben.

Nach terminlicher Abstimmung führt die NRE mit den Vertretern der Eisenbahnbetriebsleitung des EVU bzw. mit dessen Betriebspersonalen entgeltlich örtliche Einweisungen durch.

## **§ 5 Entgelt**

Das zu entrichtende Entgelt bemisst sich gemäß der Entgeltliste (Anlage 1 SNB-BT), welche auf der Webseite **www.nre-compagnie.de** veröffentlicht ist. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf Basis der erfassten Fahrten berechnet und dem EVU in Rechnung gestellt. Die NRE übersendet ihre Rechnung mit einem Zahlungsziel von **14 Tagen** ohne Skonto an die im Trassenbestellformular genannte Rechnungsanschrift.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das EVU bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NRE wiederholt oder in erheblichem Maße gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt.

## **§ 7 Verlust des Zugangsrechtes zur Eisenbahninfrastruktur**

Das EVU verliert sein Recht auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der NRE unter folgenden Bedingungen: Bei Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrages oder wenn die Zugangsvoraussetzungen, wie beispielsweise die EVU-Genehmigung oder der Versicherungsvertrag gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), nicht mehr erfüllt sind. Darüber hinaus verfällt das Zugangsrecht ebenfalls, wenn das EVU die vereinbarten Entgelte nicht bezahlt und Rechnungen zwei Wochen im Verzug sind.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag tatsächlich abweichende Praxis berufen, sofern diese Abweichung nicht schriftlich festgehalten und von beiden Parteien wechselseitig bestätigt wurde.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages sowie sämtliche während der Vertragslaufzeit erhaltenen Daten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Daten ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern zulässig. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist der jeweils andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass dadurch weitergehende Ansprüche ausgeschlossen sind.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallen, an Versicherer zu übermitteln, um diese für die Risikobewertung sowie zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu nutzen. Darüber hinaus sind beide Vertragspartner befugt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu erfassen und diese an ihre Vertreter weiterzugeben, wobei diese zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden müssen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus rechtlichen Gründen ihre Wirksamkeit verlieren, ohne dass dadurch die Fortführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für das Schließen von Regelungslücken.

Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Nossen, den

.....

Eckart Sauter | Geschäftsführer  
Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH

, den

.....

Anhang 1: Ansprechpartner des EVU  
Anhang 2: Ansprechpartner der NRE GmbH

**Anhang 1**  
**Ansprechpartner des EVU**

**a. Ansprechpartner der Geschäftsleitung**

Herr/Frau

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

**b. Ansprechpartner der Eisenbahnbetriebsleitung**

Herr/Frau

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

**c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24 h-Erreichbarkeit)**

Herr/Frau

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

**d. Ansprechpartner für die Buchhaltung**

Herr/Frau

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend):

## **Anhang 2**

### **Ansprechpartner NRE GmbH**

#### **a. Ansprechpartner der Geschäftsleitung**

Geschäftsführer

Herr Eckart Sauter | Herr Christoph Feldhaus

Bismarckstraße 21

01683 Nossen

Tel. 035242 - 489366

E-Mail: sauter@nre-compagnie.de | feldhaus@nre-compagnie.de

#### **b. Ansprechpartner der Eisenbahnbetriebsleitung**

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)

Herr Matthias Warstat

Bismarckstraße 21

01683 Nossen

Tel.: 0172 - 6347954

E-Mail: betriebsleitung@nre-gmbh.de

#### **c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24 h-Erreichbarkeit)**

Notfallmanager NRE GmbH

Tel.: 0151 - 11360712

#### **d. Ansprechpartner für die Buchhaltung**

Frau Yvonne Kühne

Bismarckstraße 21

01683 Nossen

Tel.: 0151 - 26250272

E-Mail: buero@nre-gmbh.de